



SATZUNG DES VFL VOLKACH E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen
Verein für Leibesübung e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Volkach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände, und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Errichtung von Sportanlagen
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und lehnt jegliche Diskriminierung von Menschen, etwa wegen ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung ab.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person im Rechtssinne werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages, steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung zum Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ein danach abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht vorher schon eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen vom Vorstand gefassten Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung angedroht wurde. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn ein Mitglied einen nach dieser Satzung eingezogenen Mitgliedsbeitrag oder einer Umlage ohne Angabe von Gründen zurückbuchen lässt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise grobe

Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Ordnung im Verein begeht, die Zusammenarbeit im Verein erheblich stört und das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss über die Ausschließung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied zulässig. Diese entscheidet nun endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, wenn vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären und den Ausschluss vorbehaltlich der Entscheidung in der möglichen Berufung sofort wirksam werden lassen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss abgemahnt werden, wenn es einen unter Absatz 4 fallenden Verstoß begeht. Dabei darf ein Verweis mit Androhung des Vereinsausschlusses, eine Geldbuße von € 80,- und eine Sperre bis zu einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Verbesserung der finanziellen Situation des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Für Mitglieder ohne entsprechende Bankverbindung können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben, und Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwandes des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (7) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; zur Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte und zur Mitarbeit im Verein sind sie aufgerufen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein evt. erlassene Ordnungen zu beachten und den Zweck und das Ansehen des Vereins sowie das Zusammenleben im Verein zu fördern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder haben im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertreterbefugnis.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nur im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 7 500,- und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung ständig und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Rechnungslegung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses herbeiführen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Genauerer regelt die Geschäftsordnung. Die Tagesordnung wird schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Beiräte können zu Vorstandssitzungen geladen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 12

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, sowie den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen und deren Untergruppierungen. Die Jugendleiter jeder Abteilung, der Ehrenamtsbeauftragte, und vier weitere Mitglieder (Beiräte) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses gilt im übrigen § 11 der Satzung entsprechend.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr tritt der Vereinsausschuss zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Über Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Zuständigkeit des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand im Innenverhältnis mitzuwirken und die ihm in dieser Satzung eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 7 500,- (§ 8 Abs. 3 der Satzung);
 - c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - d) Ausspruch von Maßnahmen gegen ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung;
 - e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie Erlass einer Beitragsordnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beiräte;
 - d) Wahl der Revisoren;
 - e) Wahl des Ehrenamtsbeauftragten;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Zweckänderung;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses (§ 4 Abs. 5 der Satzung);
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Erlass einer Ehrenordnung.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Mainschleifenkurier einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Genauer regelt die Geschäftsordnung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl in diesem Falle entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Bezüglich der drei weiteren Mitglieder als Beiräte im Vereinsausschuss gilt, dass diejenigen drei Kandidaten gewählt sind, die von allen Vorschlägen (jedes stimmberechtigte Mitglied gibt in einem Wahlgang bis zu 3 Stimmen ab; die Stimmen sind nicht kumulierbar) die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und von einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die Kassenprüfungen vornehmen und das Finanzgebahren des Vorstandes und des Vereinsausschusses prüfen.
- (2) Die Revisoren erstatten mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- (3) Die Revisoren können eine Entlastung oder Entlastungsverweigerung aufgrund ihrer Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung vorschlagen.

§ 18

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden mit Genehmigung des Vereinsausschusses jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein betriebene Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Abteilungskassen und das jeweilige Bankguthaben gehören zum Betriebsvermögen des Vereins.
- (2) Die jeweiligen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter, alle Abteilungen können Jugendleiter wählen. Es wird auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bestehen gegen die gewählten Abteilungsleiter in persönlicher und fachlicher Hinsicht keine Einwände, werden diese von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Mindestens einmal jährlich muss eine Abteilungsversammlung stattfinden, die vom jeweiligen Abteilungsleiter einberufen und in denen abteilungsspezifische Fragen sportlicher und fachlicher Art erörtert werden. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist eine Teilnahme jederzeit möglich. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen bestimmte Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vereinsausschuss zu beantragen oder anzuregen. Die Abteilungsleiter informieren im übrigen den Vereinsausschuss baldmöglichst über Inhalt und Verlauf einer Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsleiter unterstützen den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und stellen schriftliche Informationen und Daten zur Verfügung. Im übrigen erteilen die Abteilungen auf entsprechende Anfragen der Organe des Vereins die notwendigen Auskünfte. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.
- (5) Über die Auflösung oder Zusammenlegung einzelner Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19

Mitarbeiterkreis

- (1) Der Vorstand soll einen Mitarbeiterkreis begründen, um die im oder für den Verein tätigen Mitarbeiter über Geschehnisse im Verein zu informieren und um dieser Personengruppe Gelegenheit zur Aussprache über deren besondere Anliegen zu geben. Der Mitarbeiterkreis kann auch bei Maßnahmen oder geplanten Vorhaben von den Organen des Vereins beratend hinzugezogen werden.

- (2) Jährlich mindestens einmal tritt der Mitarbeiterkreis unter Leitung eines Vorstandmitglieds zusammen.
- (3) Dem Mitarbeiterkreis gehören die Mitglieder des Vorstand, die Abteilungsleiter, die Jugend- und Schülerleiter, die Übungsleiter, die Betreuer, die Schiedsrichter, die Revisoren, die Platz- und Hauswarte, der Vereinswirt, die Vertreter des Vereins in Fachgremien und sonstige ehrenamtliche Helfer an.

§ 20

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein; zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Volkach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Jede Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21

Beschluss der Satzung

Diese neugefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung mit den Änderungen vom 09.06.1989, dem 15.07.1994, 28.06.2002, 14.07.2006 und dem 25.10.2013 ist dann gegenstandslos.

Volkach, den 17.04.2015

Die Vorstandschaft
VfL Volkach e.V.